

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	28.02.2022
Beschluss-Nr.		Anzahl der Mitglieder:	17
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

1. Bezeichnung der Vorlage: Haushaltssatzung der Stadt Stolpen für das Haushaltsjahr 2022

2. Gesetzliche Grundlagen: §§ 74 ff. Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

3. Beschluss: Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

4. Begründung:

Gemäß § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Stolpen wurde in der Zeit von Freitag, dem 21. Januar 2022 bis Montag, den 31. Januar 2022 in der Stadtverwaltung Stolpen, Markt 1, Zimmer 24 öffentlich ausgelegt.

Einwohner und Abgabepflichtige hatten für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit (bis 9. Februar 2022) Einwendungen zu erheben. Das Einwendungsrecht wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die Beratung erfolgte in der Sitzung am 31. Januar 2022.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 28.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.874.900,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	11.184.600,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.309.700,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	265.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	45.000,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	220.000,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.089.700,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	873.700,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-216.000,00	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.209.200,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.430.800,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-221.600,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.818.400,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.653.500,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-835.100,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.056.700,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	149.100,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	519.100,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-370.000,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.426.700,00	EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR
festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.500.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
Gewerbesteuer auf

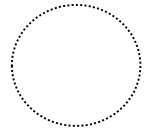
310,00 v.H.
430,00 v.H.
395,00 v.H.

§6

Weitere Festsetzungen:

Gemäß § 88 b Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung wird auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 verzichtet.

Stadtverwaltung Stolpen, den



.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

(Siegel)